



AGB - ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

1. Allgemeines

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Beziehungen zwischen der Georg Imbach AG und ihren Kunden. Sie bilden einen integrierenden Bestandteil eines jeden zwischen der Georg Imbach AG und einem Kunden abgeschlossenen Vertrages.

2. Grundlagen

Als Grundlage dienen die massgeblichen Normen SIA: 108, 118, 118/380 und das OR.

3. Verrechnung und Zahlungsbedingungen

Die Verrechnung erfolgt nach effektiver Arbeit zu den offerierten Preisen. Besondere Abmachungen vorbehalten, ist die Rechnung innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zu bezahlen. Die Georg Imbach AG kann dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen verlangen.

4. Gültigkeit der Offerte

Die Offerte bleibt während 2 Monaten ab Ausstellungsdatum verbindlich. Die vertraglich vereinbarten Preise bleiben während 12 Monaten ab Unterzeichnung des Vertrages verbindlich. Nach Ablauf von 12 Monaten werden diese zu den neuen Ansätzen verrechnet. Bei Teuerungsverrechnung kommt die Methode des Verbandes EIT.swiss zur Anwendung.

5. Nicht Inbegriffene Leistungen

Nicht inbegriffen sind Kosten von Drittanbietern welche ein direktes Vertragsverhältnis mit dem Kunden haben. Dies können Verteilnetzbetreiber für Strom, Telefon oder Kabelfernsehen sein.

6. Besondere Abmachungen

Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen unser Eigentum. Mit dem Auftrag erteilt der Besteller der Georg Imbach AG das Recht, für Forderungen aus Lieferungen und Arbeiten den Eigentumsvorbehalt bzw. das Bauhandwerkerpfandrecht auf Ihre Kosten anzumelden. Das Eigentumsrecht an Plänen und Berechnungen verbleibt bei der Georg Imbach AG. Die vorliegende Offerte darf ohne unsere Genehmigung nicht kopiert oder als Ausschreibung verwendet werden. Die Georg Imbach AG behält sich ansonsten vor, für reine Beratung, Planung/Projektierung sowie Kostenermittlung, separates Honorar zu verrechnen.

7. Garantie

Für Installationsarbeiten wird eine Garantie von 2 Jahren ab Inbetriebnahme gewährt. Mängel die innerhalb dieser Frist auftreten und nachweisbar auf nicht einwandfreies Material oder fehlerhafte Ausführung zurückzuführen sind, werden von der Georg Imbach AG behoben. Für indirekte Schäden wird nicht gehaftet (z.B. Blitzschäden). Für Geräte und Apparate gilt die Garantie der Hersteller bzw. Lieferfirma.

8. Fristen

Liefer- und Montagetermine werden zwischen der Georg Imbach AG und dem Besteller im Einzelfall vereinbart.

9. **Installation und Montage**

Der Besteller hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit die Montage ungehindert erfolgen kann. Andernfalls gehen die durch Verzögerung erwachsenen Mehrkosten und Umtriebe zu seinen Lasten.

10. **Haftung bei Bohrungen und Durchbrüchen**

Die Georg Imbach AG lehnt jede Haftung für Beschädigung an bestehenden verdeckten Leitungen ab, von denen sie auf Grund der vorhandenen Informationen keine Kenntnis haben konnte. Ebenso lehnt die Georg Imbach AG jede Haftung für Asbestsanierungen und andere Massnahmen ab, die in Folge der Arbeiten des Unternehmens notwendig wurden, wenn sie auf Grund des Informationsstandes vom Vorhandensein solcher Materialien keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte. Ausgenommen von dieser Haftungsbeschränkung sind Schäden, die auf grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln zurück zu führen sind.

11. **Versicherung**

Die Georg Imbach AG ist gegen verursachte Schäden am Bauwerk und Schädigung von Drittpersonen mit Fr. 10'000'000.00 Haftpflichtversichert.

12. **Beanstandungen**

Beanstandungen von Dienstleistungen und Lieferungen werden nur innerhalb von 10 Tagen akzeptiert, gerechnet ab Inbetriebnahme bzw. Lieferdatum. Rücknahme von einzelnen Geräten oder Anlageteilen sind nur mit unserer vorherigen Zustimmung möglich.

13. **Gerichtsstand**

Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstandenen Streitigkeiten ist schweizerisches Recht anwendbar. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Parteien ist Neuenkirch.

Ausgabe: 1. Januar 2021 (Ersetzt alle vorgängigen Versionen)